



Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG

Als weitere anlagenbezogene Entscheidung wird im Rahmen des vorliegenden Antrags nach BImSchG eine Waldumwandlungsgenehmigung für die drei Anlagenstandorte beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der drei beantragten Windenergieanlagen erfordern die Nutzung von bewaldeten Flächen. Die Erforderlichkeit zur Waldumwandlung ist aufgrund der Tatsache gegeben, dass die genutzten Waldflächen für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen in eine andere Nutzung überführt werden.

Die **Waldumwandlung** wird für jede Windenergieanlage (WEA) einzeln beantragt.

Bei der Umwandlungsfläche handelt es sich um die Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen und WEA-Umfahrungen (neu anzulegende Wege). Die beantragten Flächen werden im LBP in Kapitel 15 zu finden sein. Die Unterlagen werden nachgereicht.